

## Gesetzentwurf

der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion

Thema: **Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes**

Dresden, 17. Mai 2017



Unterzeichner: Frank Kupfer  
Datum: 17.05.2017

Unterzeichner: Dirk Panter  
Ort: Dresden  
Datum: 17.05.2017

Frank Kupfer MdL  
CDU-Fraktion

Dirk Panter MdL  
SPD-Fraktion

## **Vorblatt**

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes**

#### **A. Zielstellung**

Es sollen die gesetzlichen Regelungen für eine Vergütung von Mehrarbeit für Lehrkräfte bereits ab der ersten Unterrichtsstunde geschaffen werden.

#### **B. Wesentlicher Inhalt**

Es wird das Sächsische Beamtengesetz geändert, um an Lehrkräfte im Schuldienst für Unterrichtstätigkeit zum Nachteilsausgleich bereits ab der ersten Stunde Mehrarbeitsvergütung leisten zu können.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Kosten**

Die Mehrkosten sind im Rahmen des Maßnahmenpaketes „Zukunftsfähige Schule für Sachsen“ vom 26. Oktober 2016 auf ca. 700 T€ jährlich geschätzt worden. Vorgesehen ist eine Deckung aus den veranschlagten Personalausgaben der Hauptgruppe 4 des Einzelplans 05 des Staatsministeriums für Kultus.

#### **E. Zuständigkeit**

Staatsministerium der Finanzen, Staatsministerium des Innern sowie Haushalts- und Finanzausschuss

# **Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes**

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

Dem § 95 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Lehrkräften im Schuldienst im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus wird bei angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit für Unterrichtstätigkeit im gesamten Umfang der geleisteten Mehrarbeit ab dem 1. Januar 2017 bis zum 31. Januar 2021 statt Dienstbefreiung eine Mehrarbeitsvergütung nach den §§ 18 bis 20 der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530, 550), die durch die Verordnung vom 12. April 2016 (SächsGVBl. S. 146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Über die für das Ressort veranschlagten Ansätze der Hauptgruppe 4 des Staatshaushaltsplans hinausgehende Ausgaben im Zusammenhang mit Mehrarbeit bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages.“

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

## **Begründung:**

§ 95 Abs. 2 SächsBG normiert die beamtenrechtlichen Grundsätze zur Mehrarbeit. Danach ist der Beamte bis zu einem Umfang von fünf Stunden verpflichtet, Mehrarbeit auch ohne entsprechenden Ausgleich zu leisten (Satz 1). § 95 Satz 2 SächsBG bestimmt, dass bei Mehrarbeit vorrangig Freizeitausgleich zu gewähren ist. Ergänzend zu dieser Regelung führt Satz 3 aus, dass bei Vorliegen von zwingenden dienstlichen Gründen an die Stelle des vorrangigen Freizeitausgleichs ein finanzieller Ausgleich in Form der Mehrarbeitsvergütung tritt.

Von diesen Grundsätzen macht die Neuregelung in Absatz 3 eine Ausnahme, um den Besonderheiten im Schulwesen Rechnung zu tragen. Diese Sonderregelung ist mit Artikel 3 Abs. 1 GG vereinbar, der bei steter Orientierung am Gerechtigkeitsgedanken verpflichtet, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln. Der Gleichheitssatz wäre verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden ließe. Ein solcher sachbezogener Differenzierungsgrund liegt aufgrund der nachfolgend dargestellten aktuellen Besonderheiten im Schulwesen vor.

Nach Art. 102 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf gewährleistet der Freistaat das Recht auf Bildung. Nach § 26 SächsSchulG besteht eine allgemeine Schulpflicht.

Die gegenwärtige Situation im Lehrerbereich und in der Unterrichtsversorgung ist durch folgende Entwicklungen gekennzeichnet:

- Steigende Schülerzahlen auf der einen Seite und sinkendes Lehrerarbeitsvermögen (durch altersbedingtes Ausscheiden vieler Lehrkräfte und bundesweite Schwierigkeiten bei der Lehrernachwuchsgewinnung) auf der anderen Seite. Der dadurch entstehende Lehrkräftebedarf kann kurzfristig nicht vollständig gedeckt werden.
- Während sich der planmäßige Unterrichtsausfall in den Jahren 2016 und 2017 kaum verändert hat, steigt der außerplanmäßige Unterrichtsausfall, der insbesondere durch krankheitsbedingte Abwesenheit von Lehrkräften gekennzeichnet ist, u. a. als Folge der demografischen Entwicklung der Lehrerschaft in den verschiedenen Alterskohorten an.

Mehrarbeit entsteht nur dann, wenn das Monatsdeputat übererfüllt ist.

Neben den weiteren im Maßnahmenpaket der Sächsischen Staatsregierung vom 25. Oktober 2016 vereinbarten Maßnahmen zur Sicherung der Lehrerversorgung ist deshalb für einen befristeten Zeitraum auch der finanzielle Ausgleich von Mehrarbeit für Unterrichtstätigkeit erforderlich, um planmäßigen Unterrichtsausfall zu vermeiden, der entstünde, wenn im Lehrkräftebereich der in § 95 Absatz 2 SächsBG geregelte Vorrang von Freizeitausgleich bestehen bliebe.

Mit der Regelung in Absatz 3 wird gewährleistet, dass ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich der gesamten geleisteten Mehrarbeit nur für die erbrachte Unterrichtstätigkeit entsteht. Beamtete oder nichtverbeamtete Schulleiter/ stv. Schulleiter, bei denen im Rahmen der hoheitlichen Schulleitungstätigkeit Mehrarbeit anfällt, werden von der Sonderregelung nicht erfasst. Für sie verbleibt es bei den allgemeinen Regelungen des § 95 Abs. 2 SächsBG, die für alle Beamten im Freistaat Sachsen gelten.

Die Begrenzung der vorrangigen Vergütung von Mehrarbeit im Rahmen der Unterrichtstätigkeit auf den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Januar 2021 trägt der prognostischen demografischen Entwicklung der Lehrkräfte Rechnung.